

---

# **Macht und Herrschaft**

---

Peter Imbusch (Hrsg.)

# Macht und Herrschaft

Sozialwissenschaftliche Theorien  
und Konzeptionen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Springer VS

*Herausgeber*

Peter Imbusch

Bergische Universität Wuppertal,  
Deutschland

ISBN 978-3-531-17924-7

DOI 10.1007/978-3-531-93469-3

ISBN 978-3-531-93469-3 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 1998, 2012

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media  
[www.springer-vs.de](http://www.springer-vs.de)

# Inhaltsverzeichnis

<i>Peter Imbusch</i>	
Macht und Herrschaft in der wissenschaftlichen Kontroverse	9
<i>Michael Pauen</i>	
Gottes Gnade und Bürgers Recht – Macht und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit	37
<i>Joachim Hösler</i>	
Vom Traum zum Bewusstsein einer Sache gelangen – Analyse und Kritik von Macht und Herrschaft durch Karl Marx und Friedrich Engels	55
<i>Miguel Tamayo / Talar Valentina Acemyan</i>	
Ewig minoren – Mosca, Pareto und Michels über Macht und Herrschaft	73
<i>Petra Neuenhaus-Luciano</i>	
Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse – Max Weber	97
<i>Dirk Hülst</i>	
‘Nicht bei sich selber zu Hause sein’ – Macht und Herrschaft bei Horkheimer und Adorno	115
<i>Alex Demirovic</i>	
Löwe und Fuchs – Antonio Gramscis Beitrag zu einer kritischen Theorie bürgerlicher Herrschaft	137
<i>Anthony Giddens</i>	
‘Macht’ in den Schriften von Talcott Parsons	151

<i>Peter Imbusch</i>	
Machtfiguren und Herrschaftsprozesse bei Norbert Elias	169
<i>Thomas Matys / Thomas Brüsemeister</i>	
Gesellschaftliche Universalien vs. bürgerliche Freiheit des Einzelnen – Macht, Herrschaft und Konflikt bei Ralf Dahrendorf	195
<i>Michael Becker</i>	
Die Eigensinnigkeit des Politischen – Hannah Arendt und Jürgen Habermas über Macht und Herrschaft	217
<i>André Brodöcz</i>	
Mächtige Kommunikation – Zum Machtbegriff von Niklas Luhmann	247
<i>Georg Kneer</i>	
Die Analytik der Macht bei Michel Foucault	265
<i>Almut Zwengel</i>	
Goffman und die Macht – Chancen zur Thematisierung des Nichtthematisierten	285
<i>Alexandra König / Oliver Berli</i>	
Das Paradox der Doxa – Macht und Herrschaft als Leitmotiv der Soziologie Pierre Bourdieus	303
<i>Markus Baum / Thomas Kron</i>	
Von Gärtnern und Jägern – Macht und Herrschaft im Denken Zigmunt Baumans	335
<i>Andrea Maurer</i>	
Herrschaftsordnungen – Die Idee der rationalen Selbstorganisation freier Akteure von Hobbes über Weber zu Coleman	357

*Birgit Sauer*

„Die hypnotische Macht der Herrschaft“ – Feministische  
Perspektiven

379

*Peter Imbusch*

Von Klassen und Schichten zu sozialen Lagen, Milieus  
und Lebensstilen – Von der Machtversessenheit  
zur Machtvergessenheit?

399

*Lars Alberth*

Wozu der Körper noch ‚Ja‘ sagt, wenn der Geist  
‚Nein‘ sagt

427

*Mark Herkenrath*

Macht, Herrschaft und die Rolle oppositioneller Akteure  
im Weltsystem

451

Hinweise zu den Autorinnen und Autoren

473

# **Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse – Max Weber**

*Petra Neuenhaus-Luciano*

## **1. Das Verhältnis von Macht und Herrschaft**

Macht ist für Weber eine zugleich diabolische und, im Hinblick auf das starre Gehäuse der Herrschaft, in das uns die Moderne gezwungen hat, rettende Kraft. Er definiert sie als „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“ (Weber 1980: 28) Damit bestimmt er die Machtausübung als individuelles Handeln, das zwar innerhalb einer sozialen Beziehung, jedoch nicht notwendigerweise innerhalb gesellschaftlicher Ordnungen stattfindet. Im Unterschied dazu setzt die Herrschaft, das ist die „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (Weber 1980: 28), das Bestehen einer legitimen, also als gültig anerkannten Ordnung voraus. Herrschaft ist ein durch das Bestehen einer solchen Ordnung gekennzeichneter Sonderfall von Macht. Und eigentlich kann allein sie mit den Mitteln der Soziologie untersucht werden, nicht aber die Macht, die Weber als „soziologisch amorph“, instabil und kaum fassbar beschreibt. Webers systematische Soziologie enthält daher nur eine knappe Definition der Macht, die doch eine für seinen soziologischen Ansatz wie für sein politisches Denken ganz entscheidende Rolle spielt.

Denn Weber sieht im Handeln des einzelnen Individuums, und zwar im „subjektiv sinnhaften“ Handeln, den Kern alles Sozialen. Dies aus subjektivem Sinn gespeiste Handeln bestimmt die ganze soziologische Perspektive Max Webers (vgl. Weber 1980: 6), es ist also auch Grundlage von Macht und Herrschaft. Wir werden jedoch sehen, dass dies für die moderne Herrschaft nur noch in negativer Weise zutrifft, da sie sich aller Sinnreste entleert hat, wie Weber bitter konstatiert. Wesentlicher Träger subjektiven Sinns wird daher die Macht, und insofern stellt Weber das für die Moderne charakteristische Verhältnis von Macht und Herrschaft als antagonistisch dar. Dass Herrschaft also einerseits als Sonderfall von Macht, andererseits als ihr Gegenpol beschrieben wird, ergibt einen Widerspruch, den Weber als charakteristisch

für die soziale Entwicklung der Moderne begreift und dessen Auflösung er nicht für möglich hält.

In der Herrschaft, die sich in der Moderne im Wesentlichen auf Disziplin und Rationalität stützt, stabilisiert sich das Soziale bis zum Automatismus. Sie ist Selbstzweck ohne sinnhafte Orientierung und verlangt uniformen Gehorsam. Ihr ‚stahlhartes Gehäuse moderner Hörigkeit‘ stellt die Machtkämpfe still und führt zur Uniformierung sozialen Handelns. Sie bleibt jedoch ihrerseits abhängig von dezisionistischer Machtausübung, deren Bindung an subjektiven Sinn Intentionalität und freie Entscheidung der handelnden Individuen impliziert. An das „aktuelle Vorhandensein *eines* erfolgreich *andern* Befehlenden“ geknüpft (Weber 1980: 29), ist Herrschaft nicht in der Lage, Widerstand zu überwinden, und braucht dies in der Regel auch nicht: kann sie doch mit bestimmten „Motiven der Fügsamkeit“ rechnen (Weber 1980: 122). Ein „bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen, also: *Interesse* (äußerem oder innerem) am Gehorchen“, schreibt Weber, „gehört zu jedem echten Herrschaftsverhältnis.“ (Weber 1980: 122)

## 2. Herrschaftslegitimation und Typen der Herrschaft

Dieses Interesse am Gehorchen legitimiert die Herrschaftsordnung, indem es ihr die beanspruchte Anerkennung verschafft. Die Art der in Anspruch genommenen Legitimität kann jedoch sehr unterschiedlich sein, und sie ist maßgeblich für den Typ der Herrschaftsausübung. Weber unterscheidet drei Herrschaftstypen, ausgehend vom jeweils typischen Legitimitätsanspruch: die rational-legale, die traditionale und die charismatische Herrschaft (Weber 1980: 24; zur Legitimitätstheorie Heidorn 1982: 12-71). Die rationale Herrschaft ist die uns „heute geläufigste“ Herrschaftsform. Sie ist in ihrer „reinen“ Form mit der Herrschaft der Bürokratie nahezu identisch und legitimiert sich durch die Legalität ihrer Verfahrensweisen, oder: durch den Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen und die Fügsamkeit gegenüber „formal korrekt und in der üblichen Form zustandegekommenen Satzungen.“ (vgl. Weber 1980: 19f., 124ff.)<sup>1</sup> Dabei sind die *Inhalte* des Rechts, das erlassen werden kann, beliebig. Das Recht, das die rational-legale Herrschaft legitimiert, gilt

---

<sup>1</sup> Webers Ausführungen zur legalen Herrschaft erscheinen an verschiedenen Stellen seiner Schriften: die Rechtssoziologie enthält eine vergleichende Untersuchung der Rechtsinstitute, auf deren Grundlage der Begriff der legalen Herrschaft formuliert wird, Wirtschaft und Gesellschaft behandelt im Kapitel über moderne Bürokratie die organisatorische Entfaltung dieser Herrschaftsform, und die politischen Schriften setzen sich mit den Wandlungsprozessen unter legaler Herrschaft auseinander (vgl. Bendix 1964: 294).

als ein „technischer Apparat“, der jederzeit veränderbar ist. Dass Weber diese Herrschaftsform nicht nur als legal, sondern auch als „rational“ kennzeichnet, bezieht sich nicht auf eine dem Recht zugrundeliegende Rationalität, sondern auf das Verfahren der Rechtsfindung: dieses besteht in der Formulierung „zweckvoll erdachter“ Regeln und ist der Kontrolle zugänglich. Die Existenz eines einheitlichen, sozial neutralen und mit Vernunftgründen nicht seinerseits anfechtbaren Rationalitätstypus wird also von Weber nicht behauptet. Er stellt den formalen oder zweckrationalen Rationalitätstyp dem material oder wertrational orientierten gegenüber (vgl. Kalberg 1981). Die Spannung zwischen diesen Orientierungen macht einen Grundkonflikt der rational-legalen Herrschaftsform aus. Die wertrationale oder materiale Legitimation von Herrschaft entspricht eher dem Legitimitätsanspruch der nichtprivilegierten Gesellschaftsschichten als die formale Legitimität, welche jedoch den unter legaler Herrschaft dominierenden und insbesondere den kapitalistischen Wirtschaftsinteressen korrespondierenden Rationalitätstypus darstellt.

Jeder Versuch, Herrschaft zu minimieren, steht Weber zufolge unvermeidlich vor dem Zwiespalt zwischen dem Verlangen nach Rechtsgleichheit und dem Schutz vor Willkür einerseits, das auf eine Formalisierung der Verwaltung hinausläuft, und den auf Einzelfragen bezogenen Forderungen, die dem Formalismus solcher Verwaltungen zuwiderlaufen. Weber hält diesen Konflikt für unlösbar, und erklärt – ausgehend davon, dass das Bestehen von Herrschaft überhaupt unumgänglich sei<sup>2</sup> – die Legitimierung der Herrschaft durch Legalität als die weitestgehende Legitimierung, die uns heute möglich ist. Denn eine das faktische Recht transzendierende Legitimität der Rechtsordnung (etwa durch ein wie immer geartetes „Naturrecht“) könnte sich auf keine allgemein anerkannte Grundlage mehr stützen.<sup>3</sup>

Obwohl Weber nicht davon ausgeht, dass *jede* Fügsamkeit gegenüber Herrschaft dem Glauben an ihre Legitimität entspringe (Weber 1980: 123), verlieren die tatsächlichen Gründe der Fügsamkeit in seiner Klassifizierung der Herrschaftsformen nahezu jede Bedeutung. Allein die „Geltung“ des Legitimitätsanspruchs der Herrschaft ist relevant – die „Legende“ von Verbindlichkeit, Vorbildlichkeit und Gelten sollen einer Herrschaftsordnung ist der Kern der Legitimität. Doch diese Legende ist keine dem Faktum der

<sup>2</sup> Siehe Webers Brief an Robert Michels aus dem Jahr 1908, zitiert bei Mommsen 1974: 420.

<sup>3</sup> Dazu Bendix (1964: 331): „In den letzten 150 Jahren haben die Gedanken über die Legitimität der legalen Herrschaft, allgemein gesprochen, eine Wandlung von einem religiösen oder rationalen Glauben an das Naturrecht zu einem positivistisch-utilitaristischen Glauben an die formalen Qualitäten des Rechts durchgemacht und befinden sich nun halb auf dem Rückweg, indem sie sich zunehmend mit den sittlichen und politischen Zielsetzungen, die durch die Gesetzgebung erreicht werden könnten, beschäftigen.“

Herrschaft hinzugefügte Ideologie, sondern begründet „höchst reale Unterschiede der empirischen Herrschaftsstrukturen.“ (Weber 1980: 549) Und der Bestand jeder Herrschaft ist „in der denkbar stärksten Art auf Selbstrechtsfertigung ... angewiesen“, weil realen Herrschaftsverhältnissen in der Regel die Grundlage freiwilliger, zweckrationaler Vereinbarung fehlt und weil ihre Stabilität durch das bei den Beherrschten vorauszusetzende Interesse am Gehorsam nicht hinreichend gewährleistet ist. „In Verhältnissen stabiler Machtverteilung und, demgemäß auch, ‘ständischer’ Ordnung, überhaupt bei geringer Rationalisierung des Denkens über die Art der Herrschaftsordnung, wie sie den Massen solange natürlich bleibt, als sie ihnen nicht durch zwingende Verhältnisse zum ‘Problem’ gemacht wird, akzeptieren auch die negativ privilegierten Schichten jene Legende“, in Zeiten sozialer Kämpfe aber ist die „Legitimitäts-Legende“ Gegenstand der erbittertsten Angriffe seitens der negativ Privilegierten (Weber 1980: 549).

Auch die sich als rational verstehende Herrschaft bestünde Weber zufolge nicht ohne den *Glauben*, dass die Herrschaftsgewalt derer, die das Recht setzen, „in irgendeinem Sinn“ legitim sei (Weber 1980: 20). Dieser Glaube kann die subjektiv verschiedensten Gründe haben, er kann sich etwa auf das Charisma eines Führers beziehen oder auf die Achtung vor einer Tradition; der Glaube, der der Legitimität zugrundeliegt, kann also der rationalen Ordnung, die sie in Kraft setzt, gänzlich fremd sein. Das lässt sich anhand der „herrschaftsfremden Umdeutung“ des Charismas illustrieren, die bei Weber der legalen Legitimitätsvorstellung nahekommt: Unter charismatischer Herrschaft gilt die Anerkennung des Herrn als Folge seiner charismatischen Qualifikation. Der Herrscher muss seine persönliche Autorität durch Bewährung legitimieren. Wenn die sozialen Beziehungen innerhalb eines Herrschaftsverbandes einem Rationalisierungsprozeß unterliegen, kann es jedoch geschehen, dass die Anerkennung der charismatischen Autorität nicht mehr als Folge ihrer Legitimierung, sondern als Legitimitätsgrundlage betrachtet wird. Das entspricht Weber zufolge der demokratischen Legitimität, der gemäß die Anerkennung durch die Beherrschten ‘Wahl’ und der ‘Herrschter’ „frei gewählter Führer“ heißt. Weber schätzt die Demokratie so gering, dass er sie als „verdrehtes Nebenprodukt charismatischen Führertums“ (Sternberger 1980: 144) versteht, das strukturell dem Herrschaftsverhältnis von Führer und Gefolgschaft entspricht und ihm lediglich die Fiktion der Wahl hinzufügt.

Der dritte von Weber unterschiedene Herrschaftstypus ist der der traditionellen Herrschaft, die sich durch den Glauben an überkommene Traditionen und an die Legitimität der kraft Tradition regierenden Herren auszeichnet (Weber 1980: 124, 130ff.). Sie lässt neben der Bindung an überlieferte Normen auch einen gewissen Spielraum für die persönliche Willkür des Herr-

schenden. Die traditionale Legitimation berührt sich mit der wertrationalen Legitimation von Herrschaft darin, dass auch sie sich auf ein anerkanntes Wertesystem bezieht, sie tut dies jedoch auf weniger bewusste und reflektierte Weise als die wertrationale Legitimation (Heidorn 1982: 15f).

### 3. Die Macht, die Politik und die „großen Einzelnen“

Kommen wir noch einmal auf Webers Machtbegriff zurück: Er ist Gegenpol und Komplement des vielfach auf die Erteilung und Ausführung von Befehlen reduzierten Herrschaftsbegriffs. Innerhalb der stillgestellten Struktur rationaler Herrschaft ist Macht die individuelle Chance, für die Durchsetzung des eigenen Willens zu kämpfen und in diesem Kampf Widerstände zu überwinden.<sup>4</sup> Solcher Machtkampf ist Weber zufolge in allen sozialen Zusammenhängen gegenwärtig, auch in scheinbar friedlichen (etwa als Konkurrenz). Was jedoch Macht und Kampf gegenüber der Herrschaft auszeichnet, ist ihre Möglichkeit, bestehende soziale Ordnungen zu überschreiten – sie also beispielsweise durch den Einsatz von Gewalt außer Kraft zu setzen.<sup>5</sup> Aus der Perspektive sozialer Ordnung ist die Macht ein Moment der Instabilität, und sie bleibt auch innerhalb von Webers Soziologie seltsam unbestimmt. Auf die konkreten Voraussetzungen der Machtausübung, die doch zumindest annäherungsweise nennbar sein müssten, geht Weber ebenso wenig ein wie auf die Ungleichheiten bestehender Machtverteilung. Stattdessen erklärt er die Macht zum letzten Ort des Subjektiven, des Handelns großer Einzelner in der mechanisierten Gesellschaft<sup>6</sup> – auch wenn sie sich auf den (zum Teil virtuellen) Einsatz staatlicher Gewaltmittel bezieht.

Austragungsorte des Widerspruchs zwischen Macht und Herrschaft sind Staat, Politik und Gesellschaft. Denn der Staat bündelt einerseits im Gewaltmonopol alle gesellschaftliche Macht, andererseits kann er nur mittels bürokratischer Herrschaft funktionieren, was seine Handlungsspielräume stark einschränkt. Weber setzt sich jedoch unermüdlich für die Erhaltung individu-

<sup>4</sup> Baumgarten (1964: 557) hat daher den dem „Kampf“ gewidmeten Paragraphen 8 der Soziologischen Grundbegriffe „das bündige Monogramm des Werks“ genannt (siehe Weber 1980: 20).

<sup>5</sup> Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit der Weberschen Definition der Macht mit Clausewitz' Definition des Krieges als „Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu bringen.“

<sup>6</sup> Bestimmte Passagen des Vortrags ‘Der Beruf zur Politik’, den Weber 1919 an der Universität München hielt, legen es sogar nahe, Macht als psychologische Qualität Einzelner aufzufassen: So spricht Weber hier vom „Machtgefühl“ und den „Qualitäten“, die der Politiker für den Umgang mit der Macht besitzen muss (Weber 1921: 435; vgl. Neuenhaus 1993: 31ff.).

eller, von bürokratischer Rationalisierung bedrohter Handlungsspielräume ein. Er plädiert für eine mit höchsten Machtbefugnissen ausgestattete Führerpersönlichkeit, die die Macht der Bürokratie begrenzt und den Apparat durch ihre Entscheidungen lenkt: einen Gegenposten gegen rationale Disziplin.

In Webers Konzeption des Politischen kehrt sich die „soziologisch amorphe“ Macht über Leben und Tod der Beherrschten gegen die bürokratische Mechanisierung der Herrschaft, die gleichwohl als schicksalhaft hingenommen wird. Dabei versteht Weber den politischen Machtkampf nicht zynisch, sondern geht davon aus, dass die Kontrahenten jeweils die „Realisierung bestimmter politischer Gedanken erstreben“, also um Werte kämpfen (Weber 1921: 219). Die verschiedenen Werte jedoch sind miteinander unvereinbar und stehen in ewigem Kampf miteinander: Diese ‘Polytheismus-These’ ist eine der fundamentalen Überzeugungen, die Webers Denken zugrunde liegen (Weber 1973: 271f.; 1968: 608, 507f., 603).

Die Voraussetzung des Polytheismus der Werte und die Tatsache, dass Macht und Gewalt die spezifischen Mittel der Politik sind (Weber 1921: 437ff., 176), stellen das politische Handeln vor ein ethisches Problem, das nicht durch die formalen Verfahren der rational-legalen Herrschaft gelöst werden kann – und das auch Weber nicht mit einer Theorie des richtigen Handelns beantwortet, sondern der individuellen Fähigkeit und Verantwortung des einzelnen Politikers anheimstellt. Denn: „Keine Ethik der Welt kann ergeben: wann und in welchem Umfang der ethisch gute Zweck die ethisch gefährlichen Mittel und Nebenfolgen ‘heiligt’.“ (Weber 1921: 447) Der Einzelne ist gezwungen, sich von Fall zu Fall für das von ihm wertvoll Erachtete zu entscheiden, und damit immer auch zwischen den verschiedenen und unvereinbaren Wertordnungen der Politik, Wissenschaft, Kunst, Erotik oder Religion zu entscheiden. In diesen Wertekonflikt ist das Subjekt immer schon hineingestellt. Karl Löwith schreibt dazu: „Die letzte Voraussetzung von Webers ‘individualistischen’ Definitionen der sogenannten sozialen ‘Gebilde’ ist aber: dass wahrhaft-wirklich und existenzberechtigt heute nur noch das ‘Individuum’, der auf sich gestellte einzelne Mensch ist, nachdem den ‘Objektivitäten’ jeder Art infolge ihrer Entzauberung (durch Rationalisierung) keine *selbständige* Bedeutung mehr zukommt.“ (Löwith 1968: 18) Weber, der die moderne Herrschaftsrationalisierung und ihre verheerenden Folgen für die individuelle Freiheit für nicht mehr rückgängig zu machen hält, ist seiner eigenen Diagnose zum Trotz doch nicht bereit, den Handlungsmaßstab des freien und verantwortlichen Individuums aufzugeben.

Auch das „soziale Gebilde“ der Gesellschaft ist bei Weber ausgehend von den Individuen konzipiert: Gesellschaft kann soziologisch nur als Ensemble der „Abläufe und Zusammenhänge spezifischen Handelns *einzelner* Men-

schen“ gefasst werden, „da diese allein für uns verständliche Träger von sinnhaft orientierter Handeln sind.“ (Weber 1980: 6) Dabei ist jedoch das soziale Handeln der Einzelnen stets seinem Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen (Weber 1980: 1). Weber gebraucht anstelle des Begriffs der Gesellschaft meist den der „Vergesellschaftung“ und macht so nochmals deutlich, dass er sich nicht auf eine kollektive Entität, sondern auf einen Handlungstypus bezieht. Vergesellschaftung ist ein rational motivierter Ausgleich oder Zusammenschluss von Interessen, deren konkrete Ausprägung durch die Herrschaftsform und das Wirtschaftssystem bestimmt werden.<sup>7</sup>

## 4. Rationalisierung

Macht, Herrschaft und Politik in der hier skizzierten Sicht Webers haben ihre gegenwärtige Form infolge eines langen Prozesses der Rationalisierung und Entzauberung der okzidentalen Welt angenommen. Stark schematisiert<sup>8</sup> lässt sich der Zusammenhang von Macht, Herrschaft und Rationalisierung so beschreiben: Erkenntnis und Gesellschaftsorganisation haben sich im Lauf der Geschichte insbesondere im Okzident zunehmend auf zweckrationale, kausale und mathematische Prinzipien gestützt und sowohl magisch-religiöse Welterklärungen als auch traditionelle und charismatische Herrschaftsstrukturen verdrängt. So prägt sich eine spezifisch okzidentale Form der Rationalität aus, in der abstrakte Kalkulation an die Stelle gemeinschaftlich verankerter Norm- und Wertorientierungen tritt. Diese Rationalität hat zusammen mit der ihr korrespondierenden asketischen Lebensführung die kapitalistische Form des Wirtschaftens etabliert. Der industrielle Kapitalismus aber tendiert zur bürokratischen Form der Herrschaft (Marcuse 1972: 70), und die Verbindung beider droht uns individueller Freiheiten mehr und mehr zu berauben.

Anders als bei Marx wird also der Kapitalismus nicht als eigenständige Macht gesellschaftlicher Produktionsverhältnisse betrachtet, sondern auf eine bestimmte Rationalität und ihr korrespondierende Lebensführung zurückgeführt, die ihn für uns hat schicksalhaft werden lassen. Diese Rationalität gilt Weber jedoch nicht als schlechthin freiheitsfeindlich, sondern wird höchst

<sup>7</sup> Im Unterschied dazu ist die „Vergemeinschaftung“ durch subjektiv gefühlte Zusammengehörigkeit motiviert. Weber hat diese Begriffe an Tönnies' Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft angelehnt (vgl. Weber 1980: 21f., 212; Bendix 1964: 352).

<sup>8</sup> Eine zusammenfassende Darstellung Webers zu dem, was er als Rationalisierungsprozess bezeichnet, findet sich in seiner Vorbemerkung zu den Gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie (Weber 1920). Vgl. außerdem die Darstellung von Löwith (1969), dazu Neuenhaus (1993: 23f.) sowie die Aufsätze von Bendix und Marcuse in Käsler (1972).

ambivalent beurteilt: Während sie uns einerseits freies, das heißt von affektiven und traditionellen Bindungen gelöstes und auf selbstgesetzte Zwecke gerichtetes Handeln erst ermöglicht, hat sie andererseits das „stahlharte Gehäuse“ der Hörigkeit geschaffen, in dem wir uns der mediokren Herrschaft der Bürokratie unterwerfen.

## 5. Ideengeschichte und Empirie: Zur Besonderheit von Webers Ansatz

Weber will die „Kulturbedeutung“ des Phänomens Kapitalismus und der mit ihm verbundenen Form der Machtausübung verständlich machen; dazu muss er sich auf leitende Wertideen beziehen und kann die Dynamik gesellschaftlich-ökonomischer Entwicklung nicht anhand von Regeln und Gesetzen erklären. Von der Absicht des „Verstehens“ geleitet, enthält sich Weber jeden Therapieprogramms für die Folgen, die diese „schicksalsvollste Macht unseres modernen Lebens“ hinterlässt – und erst recht jeden Programms zur Zerschlagung dieser Macht selbst –, und begnügt sich mit der Diagnose. Denn den Freiheitsspielraum, den er retten will, hält er allein *innerhalb* des bestehenden Herrschaftsgehäuses für möglich. Daher plädiert er für die „Führerdemokratie mit ‘Maschine’“, den Widerspruch zwischen mechanisierter Verwaltung und voluntaristischer Entscheidungsspitze, rationalisierter Welt und persönlicher Freiheit bejahend. Mit dieser Haltung stellt er sich in äußersten Gegensatz zu Marx, der die Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft aufheben will – allerdings nicht hegelianisch in einem durchorganisierten Staat, sondern in der klassen- und gegensatzlosen Gesellschaft (Löwith 1969: 34). Der Erwartung des Marxismus, dass die Beseitigung der Privatwirtschaft auch der Herrschaft des Menschen über den Menschen ein Ende bereiten werden, steht zum einen Webers Überzeugung von der Unhintergebarkeit von Herrschaft entgegen, zum anderen seine streng empirische Orientierung, die ihm keine Spekulation erlaubt und gegen die er allein in seiner Grundannahme vom ewigen Kampf der Werte, der ‘Polytheismus-These’, verstößt. Dieselbe Überzeugung lässt ihn den substantialistischen Gebrauch historischer Begriffe in der marxistischen Theorie kritisieren (vgl. Weber 1968: 195).<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Weber hat neben seiner Kritik am Marxismus aber auch die Fruchtbarkeit der marxistischen Begriffe betont (vgl. Weber 1968: 166, 205). Eine differenzierte Darstellung von Webers Marxismuskritik und seiner Weiterentwicklung marxistischer Fragestellungen gibt Colliot-Thélène (1990: 26-51).

Die Originalität des Weberschen Ansatzes besteht darin, dass er die Form der Rationalität, die zur uns bekannten Ausprägung von Macht und Herrschaft geführt hat, zunächst in religionssoziologischer Perspektive untersucht. Über die Untersuchung des Einflusses von Ideen auf das Handeln ist er zur Thematisierung der Herrschaft einzelner Religionsstifter oder Priester gelangt, und erst spät wird das Phänomen ‘Herrschaft’ zu einem seiner Hauptthemen (vgl. Bendix 1964: 217). Durch diese ideengeleitete Perspektive erklären sich sowohl die entscheidende Bedeutung der Legitimation in seiner Herrschaftssoziologie als auch sein Bemühen, Geschichte so zu verstehen, *als ob* die Subjekte frei, sinnhaft und wertorientiert handelten. Auch die (nicht immer voll ausgeführte) These, Rationalität – verstanden als ein bestimmtes Ethos, das die Entwicklung des Okzidents entscheidend beeinflusst hat – sei Grundlage der Machtausübung in unseren Gesellschaften, ist dieser Perspektive geschuldet (vgl. Löwith 1969: 20f.).

Trotz seines eher ideengeschichtlichen Ansatzes beantwortet Weber aber die Frage, ob Macht und Herrschaft eher durch Interessen oder durch Ideen wirksam werden, mit „sowohl als auch“: „Interessen (materielle und ideelle), nicht: Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen. Aber: die ‘Weltbilder’, welche durch ‘Ideen’ geschaffen wurden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte.“ (Weber 1920: 252, vgl. 205f.). Sein religionssoziologischer Ansatz führt ihn keineswegs zu der Behauptung religiöser Überzeugung als letztem Grund historischer Machtverteilung und Herrschaftsstruktur. Eine solche einheitliche und eindeutige Erklärung lehnt er als empirisch ebenso unbeweisbar ab wie die These, wirtschaftliche Kämpfe seien das entscheidende *agens* der Geschichte. Wenn Weber letztere These auch gelegentlich unter dem Etikett des Marxismus abhandelt und kritisiert, so darf uns dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Marx eine der Leitfiguren für Webers theoretische Entwicklung war, dem seine Behandlung des Kapitalismus und der irrationalen Konsequenzen der okzidentalischen Rationalisierung viel verdankt (vgl. Löwith 1969: 63).<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Wie bewusst Weber seine gedankliche Schuld gegenüber Marx und Nietzsche war, zeigt folgende Äußerung, die er 1920, kurz vor seinem Tod, machte: „Die Redlichkeit eines heutigen Gelehrten, und vor allem eines heutigen Philosophen, kann man daran messen, wie er sich zu Nietzsche und Marx stellt. Wer nicht zugibt, dass er gewichtige Teile seiner eigenen Arbeit nicht leisten könnte, ohne die Arbeit, die diese beiden getan haben, beschwindelt sich selbst und andere. Die Welt, in der wir selber geistig existieren, ist weitgehend eine von Marx und Nietzsche geprägte Welt.“ (zitiert bei Baumgarten 1964: 554f.)

Die Historische Schule<sup>11</sup> der deutschen Nationalökonomie, unter deren Einfluss Webers Studium stand, hatte bereits begonnen, Geschichtsforschung auf empirischer Basis zu betreiben, also die Spekulation über den Sinn der Geschichte durch Quellenforschung zu ersetzen. Sie hatte jedoch das Prinzip der Empirie noch nicht bis in die Methodologie fortgetrieben. Diese Radikalisierung, die den Verzicht auf begriffliche Substantialismen mit sich bringt, wird von Weber konsequent durchgeführt. Er benutzt Begriffe wie ‚Macht‘, ‚Herrschaft‘ oder ‚Staat‘ nicht, als bezeichneten sie bereits bestehende, substantielle Entitäten, sondern bezieht sie, indem er sie über die „Chance“ (einen Willen durchzusetzen, für einen Befehl Gehorsam zu finden) definiert, auf das Handeln der Individuen, die sie tragen und von denen ihre Existenz abhängt.

Dieser methodische ‚Individualismus‘ Webers ist eine Konsequenz seiner Überzeugung, dass nur das Konkrete und Einzelne Realität besitzt und dass wir in der uns umgebenden Welt keinen metaphysischen Sinn erkennen können, sowie seiner Polytheismusthese, der Annahme vom ewigen Kampf der Werte, der durch kein einigendes Prinzip befriedet werden kann. Die Originalität dieser Position liegt weniger im Thema des Kampfes als Konflikt gesellschaftlicher Interessen und Normen – einem Grundthema der Soziologie des späten 19. Jahrhunderts<sup>12</sup>, die sich dabei selbst eine Vermittlerrolle zuschreibt – als in der konsequenten Verweigerung gegenüber jeder potentiell einigenden Idee, etwa der der Gemeinschaft, der Staatsräson, des Naturrechts oder der klassenlosen Gesellschaft (vgl. Hufnagel 1971: 62ff.; Bendix 1964: 360ff.; Fleischmann 1964: 205ff.). Diese Ideen greifen in verschiedenster Form die Hegelsche Gegenüberstellung der von Interessengegensätzen geprägten bürgerlichen Gesellschaft einerseits, des versöhnenden Staates als Statthalter der Vernunft andererseits auf (Hegel 1970: 339-397). Für Weber dagegen ergibt sich aus dem Fehlen einer versöhnenden Idee, aus der Unmöglichkeit, einen die Gegensätze transzendernden Wert zu finden, einerseits die Notwendigkeit einer formal rationalen Legitimation von Herrschaft, andererseits seine Einsicht, die subjektive Entscheidung müsse höchste ethische Instanz sein. So vermeidet er sowohl die Idealisierung des Staates als

---

<sup>11</sup> Als Historische Schule bezeichnet man eine Gruppe deutscher Historiker, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts um Leopold von Ranke und Johann Gustav Droysen bildete. Ihre Arbeiten sind Anstoß zu Diltheys Reflexionen über die Grundlagen historischen Wissens. Weber hört in seiner Heidelberger Studienzeit die Vorlesungen von Karl Kries, einem Hauptvertreter der Historischen Schule.

<sup>12</sup> Vgl. u.a. Ferdinand Tönnies (1896): Hobbes Leben und Lehre; Georg Simmel (1892): Einführung in die Moralwissenschaft; Wilhelm Wundt (1918): Die Heterogenie der Zwecke (in: Völkerpsychologie Bd. IX).

auch die materialistische Deutung der Gesellschaft. Das Spannungsverhältnis zwischen staatlichen Institutionen und sinnorientiertem Handeln von Individuen erlaubt den fortwährenden Machtkampf, der für Weber Garant der Freiheit ist. Damit, dass er in seinen Begriffen von Macht und Herrschaft von der individuellen Dimension des Handelns und seinem subjektiven Sinn ausgeht, zugleich aber den Einfluss gesellschaftlicher Zwänge auf das individuelle Handeln berücksichtigt, hebt Weber sich sowohl von den Individualismen des 19. Jahrhunderts als auch von den Reduktionen des Individuellen auf das Soziale oder Biologische ab (vgl. Bendix 1964: 351f.).<sup>13</sup>

## 6. Weber und Nietzsche

Webers politisches Denken, so ist oft behauptet worden, sei von der nietzscheanischen Überzeugung geleitet gewesen, dass der Wille zur Macht der Schlüssel zum Verständnis der sozialen Realität ist.<sup>14</sup> Doch Nietzsches Einfluss geht noch weiter, er prägt Richtung und Stimmung des ganzen Weberschen Denkens.<sup>15</sup> In seiner Theorie von Macht und Herrschaft zeigt er sich etwa in dem Gedanken, eine Herrschaftsordnung sei daraufhin zu beurteilen, welchem „menschlichen Typus“ sie die Chance gebe, zum herrschenden zu werden (Weber 1973: 283f.), und an der damit verbundenen Furcht, die kapitalistische Lebensordnung könne die „letzten Menschen“, die „Fachmenschen ohne Geist, Genussmenschen ohne Herz“, zu den endgültigen Herren unserer Gesellschaft werden lassen (Weber 1920: 204; vgl. Weber 1973: 380). Darüber hinaus weisen Webers Äußerungen zum Konzept eines demokratischen Cäsarismus, in dem ein politischer Führer die bürokratische Herrschaft kontrolliert und beschränkt, starke Ähnlichkeiten zu gewissen Bemerkungen Nietzsches auf.<sup>16</sup> Es scheint, dass der Einfluss Nietzsches auch

<sup>13</sup> Einen Überblick über die sehr heterogenen individualistischen Strömungen des 19. Jahrhunderts gibt Laurent (1993: 45-87).

<sup>14</sup> Fleischmann (1964: 208, 210) schreibt dazu: „La volonté de puissance deviendra le pivot ‘formel’ de la construction des types les plus importants de la vie en société et le type le plus ‘pur’ sera l’Etat moderne qui est précisément caractérisé par le ‘monopole de l’exercice légitime de la violence’.“

<sup>15</sup> Vgl. die Webers Äußerung über Marx und Nietzsche (Anm. 10). Weber hat neben seiner Nietzsche-Lektüre auch Georg Simmels ‘Schopenhauer und Nietzsche’ (1907) gelesen. Siehe zum Einfluss Nietzsches auch Hennis (1987), Stauth/Turner (1986), Fleischmann (1964).

<sup>16</sup> Hier geht es um Nietzsches Frage, ob „es für die demokratische Bewegung nicht selber erst eine Art Ziel, Erlösung und Rechtfertigung“ wäre, „wenn Jemand käme, der sich ihrer bediente – dadurch dass endlich sich zu ihrer neuen und sublimen Ausgestaltung der Sklaverei – als welche sich einmal die Vollendung der europäischen Demokratie darstellen wird, – jene höhere Art herrschaftlicher und cäsarischer Geister hinzufände, welche diese

bei der Arbeit an *Wirtschaft und Gesellschaft* richtungsweisend war<sup>17</sup>, und wenn Nietzsche im Aphorismus 462 des *Wille zur Macht* schreibt: „an Stelle der ‘Soziologie’ eine Lehre von Herrschaftsgebilden“, so hat Weber die Lehre von den Herrschaftsgebilden zum Kern seiner Soziologie gemacht. Dabei stellt natürlich die Entwicklung von Typen *legitimer* Machtausübung in Form von Herrschaft, also unter Voraussetzung von Gehorsam, eine entscheidende Modifikation des nietzscheanischen Anstoßes dar.

Die Unmöglichkeit, einen transzendenten Wert anzuerkennen und die Gegensätze zu versöhnen, ist wohl der wichtigste Gedanke, den Weber Nietzsche und seiner These vom Tod Gottes verdankt. Er lässt ihn den Kampf der Werte zum Leitmotiv und zur impliziten Metaphysik seines Denkens machen und führt ihn zu einem „ethischen Personalismus“ (Simmel 1896), der weitgehend mit dem der Moralphilosophie Nietzsches übereinstimmt. Zwar wird Nietzsche am Ende des 19. Jahrhunderts zu einer der wichtigsten Referenzen sozialwissenschaftlicher Reflexion, seine Kritik metaphysischer Werte hat die Humanwissenschaften zu psychologisch und empirisch angelegten Fragestellungen geführt (Troeltsch 1922: 5, 53f.; Neuenhaus 1993: 38f.), aber die Radikalität der Konsequenzen, die Weber aus diesen Gedanken zieht, zeichnet ihn gegenüber seinen Zeitgenossen aus.

Eine entscheidende Differenz zu Nietzsche liegt allerdings in der zentralen Bedeutung, die der Begriff der Rationalität für Weber besitzt. Darüber hinaus ist seine Akzeptanz demokratischer Institutionen sicher größer als die Nietzsches, ebenso wie seine Tendenz zur Hinnahme der Herrschaft, die er als charakteristisch für die Moderne erlebt.

## 7. Kritik

Die Nähe zu Nietzsche hat sicher dazu beigetragen, den Zug des Weberschen Denkens auszuprägen, der wohl am stärksten kritisiert worden ist: seine Fixierung auf Macht und Herrschaft, die ihn jede andere Zweckbestimmung des Staates verwerfen lässt (vgl. Sternberger 1978: 353f.). So verliert Weber die Möglichkeit, seine Soziologie zum Instrument kritischer Analyse von Herrschaft zu entwickeln, und bleibt bei der Beschreibung des Faktischen stehen (vgl. Stauth/Turner 1986: 83; Lukács 1968). Hinzu kommt das despota-

---

neue Sklaverei nun auch – *nöthig* hat?“ Nachlass Herbst 1885/Herbst 1886, Werke IV, 1984, 97f.

<sup>17</sup> Die erste Version von *Der Wille zur Macht* erschien 1901, die dritte 1911 – im selben Jahr, in dem Weber mit der Abfassung von *Wirtschaft und Gesellschaft* begann (vgl. Fleischmann 1964: 229, Anm. 128).

tische oder „machiavellische“ Element seiner Machttheorie, die zwar einerseits die Herrschaft auf das Verhältnis von Befehl und Gehorsam reduziert und so die Gewalt des Herrschenden stark einschränkt, zugleich aber mit dem Machtbegriff eine von demokratischen Vorstellungen weit entfernte Ausübung von Herrenrechten festschreibt.<sup>18</sup> Im Machtbegriff ist aber der Ausnahmezustand, das Außerkraftsetzen der gesellschaftlichen Ordnung als Möglichkeit stets impliziert – und damit der Kampf, aus dem der Stärkere als Sieger hervorgeht. Und tatsächlich nimmt Weber mit seinem Satz, die *wirkliche* Herrschaftsstruktur bestimme sich nach der Beantwortung der Frage: was geschehen *würde*, wenn ein satzungsgemäß unentbehrlicher Kompromiss nicht zustande käme (Weber 1980: 166), Carl Schmitts Theorie des Ausnahmezustandes vorweg.

Zwar denkt Weber dem charismatischen Führer die Rolle zu, die Stagnation gesellschaftlicher Entwicklungen zu verhindern und die Würde und Freiheit der Einzelnen gegen das „stahlharte Gehäuse“ zweckrationaler Regelungen zu verteidigen; er setzt diese Konzeption des Politischen polemisch gegen die Politik Bismarcks und ein wilhelminisches Deutschland, in dem Beamtenherrschaft und der Ausschluss des Parlaments von der politischen Entscheidung dazu geführt haben, dass die politische Kontrolle letztlich in die Hände der Bürokratie fällt. Aber die unheilvolle Realität einer solchen Kombination von dezisionistischer Führung und Herrschaftsmaschine hat dieses Modell als unhaltbar erwiesen. Wolfgang Mommsen wirft Weber vor, dass seine „Lehre von der charismatischen Führerschaft, verbunden mit ihrer radikalen Formalisierung des Sinns der demokratischen Institutionen, ihren Teil dazu beigetragen hat, das deutsche Volk zur Akklamation eines Führers, und insofern auch Adolf Hitlers, innerlich willig zu machen.“ (Mommsen 1974: 437; vgl. Peukert 1989)<sup>19</sup>

Unter diesem Aspekt entwickelte sich nach 1945 in Deutschland eine intensive Auseinandersetzung mit den Schriften Webers, die sich auf ihren politischen Gehalt konzentrierte, während in den USA hauptsächlich wissen-

<sup>18</sup> Sternberger (1980: 152) wendet gegen Parsons Übersetzung des Weberschen Herrschaftsbegriffs durch „imperative control“ ein, dass ‘Herrschaft’, so wie Weber den Terminus gebraucht, vom lateinischen ‘dominium’ stammt (also englisch *dominion* heißen müsste). ‘Dominium’ aber bezeichnet die Gewalt des pater familias im privaten Bereich des Haushalts, also eine Verfügungsgewalt über Frauen, Kinder, Sklaven, und hat somit eine wesentlich weitere Bedeutung als die auf Befehl und Gehorsam eingeschränkte Beziehung.

<sup>19</sup> Löwith hat diesen Vorwurf bereits 1939 erhoben (vgl. Mommsens Anmerkung, a.a.O.), später schließt sich ihm u.a. Habermas an, wenn er schreibt: „Wir können nicht daran vorbei, dass Carl Schmitt ein ‘natürlicher Sohn’ Max Webers war. Wirkungsgeschichtlich betrachtet, hat das dezisionistische Element in Webers Soziologie den Bann der Ideologie nicht gebrochen, sondern verstärkt.“ (in: Max Weber und die Soziologie heute, 187).

schaftsimmanente Fragen seiner Soziologie diskutiert wurden.<sup>20</sup> Dabei gehen aus der Kritik an seiner Machttheorie verschiedene Ansätze zur Weiterentwicklung seines auf den Machtbegriff bezogenen Politikverständnisses hervor.<sup>21</sup>

Seit Mitte der 1960er Jahre ist die Rationalitätskonzeption, die Webers Verständnis von der Entwicklung gegenwärtiger Macht- und Herrschaftskonstellationen zugrundeliegt, in den Mittelpunkt der kritischen Diskussion gerückt. An ihr wird kritisiert, dass es eine sehr bestimmte Vernunft, die abendländische Rationalität, ist, die der uns bekannten Herrschaftsform infolge ihrer spezifischen historischen Entwicklung zugrundeliegt und zu der sich durchaus Alternativen denken lassen. So hat Herbert Marcuse die okzidentale Vernunft als eine wesentlich technische charakterisiert, die ihrer ‘Natur’ nach zum bürokratischen Typus der Herrschaft tendiert und deren Prinzip Abstraktion, berechenbare Herrschaft über Natur und Menschen, ist. Darin, dass in dieser Form der Rationalität, die auf Steigerung der Produktivität, Naturbeherrschung und Häufung gesellschaftlichen Reichtums hinausläuft, ihre zerstörerische Entwicklung bereits angelegt ist, sieht Marcuse ein kritisches Potential, das von Weber jedoch blockiert statt genutzt werde (vgl. Marcuse 1972: 70ff.). Stattdessen werden die Konsequenzen dieser Rationalität im Kontext nationaler Machtpolitik affiniert: Kolonialisierung und imperialistischer Einsatz von Militärgewalt werden von Weber als notwendig für die deutsche Wirtschaft und den deutschen Staat dargestellt. Weber sagt es deutlich: „die Kapitalrechnung in ihrer formal rationalsten Gestalt setzt ... den Kampf des Menschen mit dem Menschen voraus.“ (Weber 1980: 49) Technische Vernunft wird Rationalität der Herrschaft, weil sie, so Marcuse, von Anfang an vom Interesse an der Herrschaft bestimmt war (Weber 1980: 524ff.).

Es ist wichtig zu sehen, dass Weber keineswegs von einer einheitlichen Rationalität ausgeht und er neben der Rationalisierung der Wirtschaft aus jeweils spezifischen Blickwinkeln die Rationalisierung der Technik, der Wissenschaft, der Erziehung, des Krieges, des Rechts und der Verwaltung untersucht. Aber die Grenzen seiner Perspektive zeigen sich darin, dass das,

---

<sup>20</sup> Vgl. Bendix (in: Max Weber und die Soziologie heute, 81). Für die französische Rezeption exemplarisch ist die Kritik Arons, der Weber vorwirft, an der Macht als letztem Ziel festgehalten zu haben, wenngleich er ihren diabolischen Charakter stets betont habe (vgl. Aron 1965: 103-156).

<sup>21</sup> Käsler (1972: 25) unterscheidet eine eher „liberal-konservativ“ ausgerichtete Rezeptionslinie, der u.a. Arnold Bergstraesser, Wilhelm Hennis, Leo Strauss, Eric Voegelin angehören, von einer eher „radikal demokratischen“ Kritik bei Adorno, Habermas, Marcuse, Gunnar Myrdal, Gerhard Weisser.

was er unter Rationalität versteht, letztlich nur durch Abgrenzung von den nichteuropäischen Zivilisationen Kontur erhält. Es ist die eigene Kultur, deren ‘so-und-nicht-anders-geworden-sein’ ihn interessiert.

Die zentrale Stellung der Herrschaftslegitimation innerhalb der Weberschen Theorie und die entsprechend peripherie Bedeutung der Analyse sozialer Hierarchien und anderer Entstehungsgründe von Herrschaft sind durch den religionsoziologisch orientierten Ansatz zu erklären. Hätte Weber seinen Machtbegriff weiter ausgebaut, konkretisiert und verfeinert, wäre ihm eine solche über das Konstatieren des Faktischen hinausgehende Analyse von Herrschaftsstrukturen möglich geworden. Seine Voreingenommenheit für die Tatsache der Herrschaft hinderte ihn jedoch, in dieser Richtung weiterzudenken. Insbesondere der Ausbau eines analytischen Instrumentariums, das Macht nicht an einzelne Individuen bindet, hätte hier weitergeführt. Die Verantwortung, die Weber dem einzelnen Politiker zuschreibt, der sich „mit den diabolischen Mächten“ einlässt, „die in jeder Gewaltsamkeit lauern“ (Weber 1921: 447), wird durch kein ethisches Kriterium für die Unterscheidung zwischen politischem Kampf für ethische oder vom Gemeinwohl bestimmte Ziele und reinem (persönlichem) Machtkampf gestützt.

Die Kritik, die an Webers Rationalitätskonzept geübt wurde, stellt insbesondere die Legitimation der formal-legalen Herrschaft infrage, die sich ja auf die Rationalität ihres Verfahrens beruft. Durch rationale Verfahren lassen sich, wie wir wissen, die barbarischsten Zwecke verfolgen und „legitimieren“ (auch das faschistische Verfahren des massenhaften Judenmordes entbehrt nicht der Rationalität, ebenso die Kolonialpolitik der Industriestaaten oder die Politik der Apartheid).<sup>22</sup> Um dies zu verhindern, scheint eine minimale Fest-

---

<sup>22</sup> So hat Hennis (1976: 15) über Webers rational-legal legitimierten Staat und seine Spiegelung in der Weimarer Verfassung geschrieben: „Dieser Staat war rational legitimiert nur in dem Sinn, dass er rational im Sinne von zweckmäßig, präzis und effizient vor den Karren auch der unsinnigsten politischen Ziele gespannt werden konnte.“ Siehe auch die Äußerungen von Horkheimer/Adorno (1969: 78) in der *Dialektik der Aufklärung* zum Einbruch des Faschismus in Europa: Solange „die ökonomische Konzentration noch nicht genügend fortgeschritten war, ... waren nur die Armen und die Wilden den entfesselten kapitalistischen Elementen ausgesetzt. Die totalitäre Ordnung aber setzt kalkulierendes Denken ganz in seine Rechte ein und hält sich an die Wissenschaft als solche. Ihr Kanon ist die eigene blutige Leistungsfähigkeit.“ Foucault hat ausgehend von der Feststellung, dass Faschismus und Stalinismus trotz ihres inneren Wahnsinns weitgehend Ideen und Verfahren benutzt haben, die für die politische Rationalität der modernen Staaten charakteristisch sind, das spezifische Funktionieren dieser politischen Rationalität untersucht und ist zu der These gelangt, dass sich die politische Rationalität der Moderne durch eine paradoxe Verknüpfung totalitärer Gewalt und staatlicher Sorge um jedes einzelne Individuum auszeichnet. Die Perspektive, die er aufzeigt, besteht in einer Entkopplung individualisierender und totalisierender Praktiken (Foucault 1994: 38f., 160f., 224f.).

setzung von Zwecken und Inhalten in der Legitimation von Herrschaft unumgänglich zu sein.

Weber schien die antagonistische Spannung zwischen dem bürokratisch mechanisierten Herrschaftsbetrieb und dem Machtkampf einzelner potentieller Führer, in dem sich politisches Handeln realisieren kann, unauflösbar. Sich dieser widersprüchlichen Realität zu stellen, war der Anspruch, den er an seine Begriffe von Herrschaft und Macht stellte. Eine weniger starre Gegenüberstellung hätte erlaubt, die Wirkungen von Herrschaftsverhältnissen über das geregelte Verhältnis von Befehl und Gehorsam hinaus zu verfolgen und die Ausübung von Macht präziser zu erfassen.

Davon zeugen auch neuere Entwürfe, die Webers Begriffe für eine Soziologie der Kommunikationsmedien fruchtbar zu machen versuchen. Die Frage, ob ein Softwarehersteller wie Microsoft Herrschaft über die Internetnutzer ausübt, wird von Andreas Schelske insofern verneint, als die Internetnutzung keine klare Befehls- und Gehorsamsstruktur aufweist. Im Hinblick auf das mehrheitliche Verhalten gegenüber der Sicherheitssoftware könne jedoch durchaus von Herrschaftsausübung gesprochen werden, denn: „Immer dann, wenn Microsoft monatlich eine neues Update für das Betriebssystem vorsieht, führen viele Nutzer in automatischem und schematischem Gehorsam das Update aus, weil sie von einer *legitimen Herrschaft* des Microsoft-Konzerns über ihr gekauftes Betriebssystem ausgehen. *Legitime Herrschaft* meint, dass die Beherrschten es unbefragt für gerechtfertigt halten, wenn die Herrschaft über sie ausgeübt wird, weil sie darin für sich einen Vorteil sehen, nämlich z.B. keinen Computerviren und sonstigen Gefahren ausgesetzt zu sein.“ (Schelske 2007: 131f.)

In Bezug auf die Anwendbarkeit des Weberschen Machtbegriffs auf digitale Medien macht Schelske jedoch keine klare Aussage, und es bleibt zu untersuchen, inwiefern das Handeln der Internauten auch und gerade dann beeinflusst wird, wenn sie diese Beeinflussung nicht als legitim anerkennen. Aber auch die Rolle der Kommunikationsmedien in den gegenwärtigen arabischen Revolutionen wäre daraufhin zu analysieren, inwiefern sie Instrumente einer dezentrierten Machausübung außerhalb starrer Herrschaftsgefüge sind.

## Literatur

- Alexander, J.C. (1987): The Dialectic of Individuation and Domination. Weber's Rationalization Theory and Beyond, in: S. Lash / S. Whimster (Eds.): Max Weber. Rationality and Modernity, London, S. 185-206.
- Aron, R. (1962): Les grandes doctrines de sociologie historique, Vol. 2: Émile Durkheim – Vilfredo Pareto – Max Weber, Paris.
- Aron, R. (1965): Max Weber und die Machtpolitik, in: Max Weber und die Soziologie heute, Tübingen, S. 103-156.
- Baumgarten, E. (1964): Max Weber. Werk und Person, Tübingen.
- Bendix, R. (1964): Max Weber – das Werk. Darstellung, Analyse, Ergebnisse, München.
- Bendix, R. (1972): Max Webers Soziologie heute, in: D. Käsler (Hrsg.): Max Weber. Sein Werk und seine Wirkung, München, S. 50-67.
- Breuer, S. (1988): Max Webers Herrschaftssoziologie, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 17, Heft 5, S. 315-327.
- Colliot-Thélène, C. (1990): Max Weber et l'histoire, Paris.
- Fleischmann, E. (1964): De Weber à Nietzsche, in: Archives Européennes de Sociologie, Vol. V, S. 190-238.
- Foucault, M. (1994): Dits et écrits. Band IV (1980-1988), Paris.
- Heidorn, J. (1982): Legitimität und Regierbarkeit. Studien zu den Legitimitätstheorien von Max Weber, Niklas Luhmann, Jürgen Habermas und der Unregierbarkeitsforschung, Berlin.
- Hennis, W. (1976): Legitimität. Zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 7, S. 9-38.
- Hennis, W. (1987): Max Webers Fragestellung, Tübingen.
- Horkheimer, M. / Adorno, Th.W. (1969): Dialektik der Aufklärung, Frankfurt/M.
- Kalberg, S. (1981): Max Webers Typen der Rationalität. Grundsteine für die Analyse von Rationalisierungs-Prozessen in der Geschichte, in: C. Seyfarth / W.M. Sprondel (Hrsg.): Max Weber und die Rationalisierung sozialen Handelns, Stuttgart, S. 9-38.
- Käsler, D. (Hrsg.) (1972): Max Weber. Sein Werk und seine Wirkung, München.
- Käsler, D. (1994): Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, Frankfurt/M.
- Laurent, A. (1993): Histoire de l'individualisme, Paris.
- Löwith, K. (1969): Max Weber und Karl Marx, in: Gesammelte Abhandlungen, Stuttgart.
- Lukács, G. (1974): Die deutsche Soziologie der wilhelminischen Zeit (Max Weber), in: Werke Bd. 9, Darmstadt, S. 521-537.
- Marcuse, H. (1972): Industrialisierung und Kapitalismus, in: D. Käsler (Hrsg.): Max Weber. Sein Werk und seine Wirkung, München, S. 68-88.
- Max Weber und die Soziologie heute. Verhandlungen des 15. deutschen Soziologentages (1965), Tübingen.
- Mommsen, W.J. (1974): Max Weber und die deutsche Politik 1890-1920, Tübingen.
- Nietzsche, F. (1984): Werke I-IV, Frankfurt/M., Berlin, Wien.
- Neuenhaus, P. (1993): Max Weber und Michel Foucault. Über Macht und Herrschaft in der Moderne, Pfaffenweiler.
- Peukert, D.J.K. (1989): Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen.

- Radkau, J. (2005): Max Weber. Die Leidenschaft des Denkens, München.
- Schelske, A. (2007): Soziologie vernetzter Medien. Grundlagen computervermittelter Vergesellschaftung, München.
- Stauth, G. / Turner, B. (1986): Nietzsche in Weber oder die Geburt des modernen Genius' im professionellen Menschen, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg.15, Heft 2, S. 81-94.
- Sternberger, D. (1978): Max Webers synkretistischer Begriff von Politik, in: Schriften II, 2, Frankfurt/M., S. 351-358.
- Sternberger, D. (1980): Max Weber und die Demokratie, in: Herrschaft und Vereinbarung, Schriften II, Frankfurt/M., S. 137-158.
- Turner, B.S. (1987): The Rationalization of the Body. Reflections on Modernity and Discipline, in: S. Lash / S. Whimster (Eds.), Max Weber. Rationality and Modernity, London, S. 222-241.
- Weber, M. (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen.
- Weber, M. (1921): Gesammelte Politische Schriften, München.
- Weber, M. (1968): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen.
- Weber, M. (1984): Die protestantische Ethik. Eine Aufsatzsammlung, Tübingen.
- Weber, M. (1920): Gesammelte Aufsätze zur Religionsoziologie, Band 1, Tübingen.
- Weber, M. (1924): Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, Tübingen.
- Weber, M. (1960): Rechtssoziologie, Neuwied.
- Weber, M. (1973): Soziologie, universalgeschichtliche Analysen, Politik, Stuttgart.
- Weiß, J. (Hrsg.) (1989): Max Weber heute, Frankfurt/M.